

- Informationsblatt zur Regelung von Stornokosten -

Service Beruf und Familie der BA:

Gegebenenfalls anfallende Stornokosten werden **nach dem Verursacherprinzip** abgerechnet. Werden Stornierungen vorgenommen, die durch die Arbeitgeberin BA verursacht sind, werden die Kosten von der BA getragen.

- Wird eine beauftragte Notfallbetreuung „**Streik**“ durch die Absage der Arbeitskampfmaßnahme storniert, werden die Kosten von der BA getragen.
- Wird im Bereich der Regelleistungen **ohne** Kostenübernahme durch die Arbeitgeberin BA eine Stornierung durch die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter verursacht, werden die Stornokosten maximal in Höhe des anfallenden Stundenlohns¹ der Betreuungsperson den Beschäftigten in Rechnung gestellt und sind von diesen zu tragen.
- Wird im Bereich der Regelleistungen **mit** Kostenübernahme durch die Arbeitgeberin BA (also bei Pandemie, Streik, aber auch der Leistungen für Nachwuchskräfte) eine Stornierung durch die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter verursacht, werden die Stornokosten maximal in Höhe des anfallenden Stundenlohns¹ der Betreuungsperson den Beschäftigten in Rechnung gestellt und sind von diesen zu tragen.

Eine **Refinanzierung** von Stornokosten **über** das persönliche **Guthabenbudget** ist **nicht möglich**.

Selbstorganisierte Ferienbetreuung

Wird im Bereich **selbstorganisierte Ferienbetreuung** eine Stornierung verursacht, so ist diese Stornierung unverzüglich mitzuteilen, um eine Falschzahlung zu vermeiden. Anfallende **Stornokosten können nicht über** das persönliche **Guthabenbudget refinanziert werden**.

¹ A. Storniert die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter (auch Nachwuchskräfte) bereits gebuchte Leistungen **am gleichen Tag der Maßnahme**, sind maximal 80% des Stundenlohns zu zahlen, höchstens aber für die ersten beiden Tage.

B. Storniert die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter (auch Nachwuchskräfte) bereits gebuchte Leistungen **einen Tag vor der Maßnahme**, sind maximal 50% des Stundenlohns zu zahlen, höchstens aber für die ersten beiden Tage.

C. Storniert die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter (auch Nachwuchskräfte) bereits gebuchte Leistungen **bis 7 Tage vor der Maßnahme**, sind maximal 30% des Stundenlohns zu zahlen, höchstens aber für die ersten beiden Tage.

D. Storniert die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter (auch Nachwuchskräfte) bereits gebuchte Leistungen **(mindestens) 8 Tage vor der Maßnahme**, werden den Beschäftigten keine Stornokosten in Rechnung gestellt.